

# **Deutsche Schule Kiew**

## **Schulordnung**

### ***1. Allgemeines***

#### ***1.1. Anwendungsbereich***

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Schule Kiew. Ihr liegen die "Richtlinie für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland" (Beschluss der KMK vom 15.01.1982) sowie die in der Ukraine geltenden Rechtsvorschriften zugrunde.

#### ***1.2. Auftrag und Bildungsziel der Schule***

Die Deutsche Schule Kiew vermittelt allen ihren Schülern die deutsche Sprache, Kultur und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfachen Aspekten. Wir orientieren uns an den Bildungsplänen von Baden-Württemberg. Ebenso werden bei uns die ukrainische Sprache und Kultur gepflegt. Werteerziehung im Sinne von Offenheit für andere Kulturen, gegenseitigem Verständnis, einem friedlichen Miteinander sind wichtige Ziele unserer Arbeit.

Unsere Schule bietet je nach Fähigkeiten des Schülers verschiedene Schulabschlüsse an:

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- Realschulabschluss nach Klasse 10
- das deutsche Abitur nach Klasse 12.

Dazu dient ein außen- und binnendifferenzierter Unterricht, der neben Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die Schüler allseitig fordert und fördert. Unser Ziel sind tolerante, selbstständig denkende und handelnde junge Menschen, die ethische Normen im Miteinander sowie religiöse Werte anerkennen und Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen.

Diese Ziele sind nur durch ein vertrauensvolles Miteinander von Schulträger, Schulleitung, Lehrern, Schülern, Eltern zu erreichen. Diesem Zusammenwirken dienen die Bestimmungen der Schulordnung.

### ***2. Stellung des Schülers in der Schule***

#### ***2.1. Rechte des Schülers***

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinem Alter und seinen Fähigkeiten dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,

- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## ***2.2. Pflichten des Schülers***

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen des Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in der Deutschen Schule Kiew erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## ***2.3. Schülermitwirkung***

Mit dem Erziehungsauftrag der DSK ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur altersgemäßen Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schüler haben das Recht, Klassensprecher und deren Stellvertreter zu wählen, die ihre Klasse gegenüber den Lehrern und der Schulleitung vertreten.

Die nächsthöhere Stufe der Mitwirkung ist der Schülerrat, den die Klassensprecher ab Klasse 4 bilden.

Aus den Reihen des Schülerrats werden die Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz gewählt.

Näheres regelt die Ordnung über die Schülervertretungen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## ***3. Eltern und Schule***

### ***3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule***

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört v. a., dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und

Elternversammlungen vor.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### ***3.2. Elternmitwirkung***

Die Eltern sind aufgerufen, dem "Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew" beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken und die Arbeit des Schulträgers zu unterstützen und mitzugestalten. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Darüber hinaus erhalten die Eltern die Möglichkeit, sich an der praktischen Schularbeit zu beteiligen. Besonders wichtig ist dabei die Teilnahme an der Wahl der Elternvertreter der Klasse(n) ihrer Kinder, die aktive Mitarbeit als Elternsprecher bzw. Mitarbeit im Elternbeirat sowie der Schulkonferenz. Näheres regeln die Ordnungen des Elternbeirats sowie der Schulkonferenz.

## ***4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern***

### ***4.1. Anmeldung***

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### ***4.2. Aufnahme und Abmeldung***

In den A-Zweig der Schule werden deutsche, österreichische und Schweizer Kinder aufgenommen. Darüber hinaus können bei Vorhandensein von freien Plätzen Kinder anderer Nationalität aufgenommen werden, wenn sie über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

Beim Eintritt in die erste Klasse sollten die Kinder zumindest über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

In die integrativen Klassen (im Schuljahr 2011/12 Klassenstufen 2-8) können bei Vorhandensein von freien Plätzen nur leistungsstarke, belastbare ukrainische Schüler mit ausreichenden Deutschkenntnissen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind dabei die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in der Ukraine wohnen, werden nicht aufgenommen.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung der DSK. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die DSK, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### **4.3. Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme von weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er eine Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

Außerdem gelten die Bestimmungen der Schulgeldordnung.

## **5. Schulbesuch**

### **5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **5.2. Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule davon unverzüglich in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

### **5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehenen Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

#### ***5.4. Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht***

Wenn Religionsunterricht durch eine dazu berechtigte Lehrkraft angeboten werden kann, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird. Die deutschen Schüler besuchen dann den eingerichteten Ersatzunterricht.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Ukrainische Schüler sind laut landesrechtlichen Bestimmungen von der Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht befreit.

Eine längere Befreiung vom Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

### ***6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung***

#### ***6.1. Leistungen und Arbeitsformen***

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Festlegungen über die Anzahl der schriftlichen Leistungsbewertungen sind einzuhalten. Der Klassenleiter koordiniert die Verteilung der schriftlichen Klassenarbeiten in seiner Klasse.

#### ***6.2. Hausaufgaben***

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeiten der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse

über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### **6.3. Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt.

## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsformen oder die für die DSK geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Die Gesamtkonferenz hat den für die DSK gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (s. Anlage 1) am 08.02.2011 beschlossen.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1. Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer, Betreuer und AG-Leiter ausgeübt. Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben,

können ebenfalls mit der Aufsicht beauftragt werden. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

Näheres regelt die Aufsichtsordnung der DSK.

## **8.2. Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulgelände, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. Gesundheitspflege in der DSK**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anforderungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der ukrainischen Gesundheitsbehörden.

## **10. Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1. Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 01. September bis 31. August eines jeden Jahres und umfasst mindestens 180 Unterrichtstage. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Ukrainische Regelungen und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2. Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **11. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche

und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens von Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## ***12. Schlussbestimmungen***

Der vorstehenden Schulordnung hat die Gesamtkonferenz zugestimmt. Sie wurde am 17.02.2011 vom Schulträger in Kraft gesetzt.

## Anlage 1

### *Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlung*

#### *1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe*

Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit den Anforderungen des Lehrplans, mit Feststellungen und Beurteilungen seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen v. a. in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Leistungsfortschritt des Schülers in die Beurteilung ein.

Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

#### *2. Noten- und Punktesystem*

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen deutschen Notensystem mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In den Klassenstufen 1 und 2 erfolgt die Leistungsfeststellung und Bewertung nur verbal, ohne Noten.

Festlegungen für die gymnasiale Oberstufe werden vor Einrichtung derselben getroffen.

### ***3. Allgemeines***

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Tests, schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird.

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.

Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben,.

### ***4. Mündliche Leistungsnachweise***

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

### ***5. Schriftliche Leistungsnachweise***

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erreicht, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

Schriftliche Tests, Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die

Anfertigung eines schriftlichen Tests, einer Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern einer Klasse abgestimmt. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit darf im gleichen Fach keine neue Arbeit angesetzt werden.

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.

### ***6. Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten (Tests) , gleichwertige Leistungen***

In den Klassen 5 - 9 werden im Schuljahr in den Kernfächern mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 - 7 eine Nachschrift (Diktat). In naturwissenschaftlich-technischen Fächern kann eine Klassenarbeit durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten, ersetzt werden.

In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden.

Gleichwertige Leistungen wie schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate oder andere Präsentationen sollen neben den schriftlichen Klassenarbeiten und Wiederholungsarbeiten (Tests) zur Leistungsfeststellung herangezogen werden. Ab Klasse 7 ist der Schüler zu je einer solchen Leistung im Fach seiner Wahl verpflichtet.

### ***7. Täuschungshandlung während schriftlicher Leistungsnachweise***

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit beschließt die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgenden Maßnahmen
2. Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen
3. Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf

den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.

4. Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend"

Verweigert ein Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## Anlage 2

### *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen*

Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen zweckmäßig und dem Fehlverhalten des Schülers angemessen sein. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.

Erzieherische Maßnahmen können sein:

- Das erzieherische Gespräch mit dem Schüler
- Gemeinsame Absprachen mit dem Schüler, seinen Eltern und den Lehrkräften; hierzu gehören auch Vereinbarungen über die Förderung des gewünschten Verhaltens
- Die fördernde Betreuung
- Die mündliche Ermahnung / Missbilligung
- Die schriftliche Missbilligung (Mitteilung an die Eltern)
- Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen
- Das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Schriftlicher Verweis durch den einzelnen Lehrer bzw. Klassenleiter
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
3. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit (hierzu zählen z. B. Angebote im Nachmittagsprogramm)
4. Befristeter Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen
5. Androhung der Entlassung aus der Schule
6. Entlassung aus der Schule

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen darf erst erfolgen, nachdem der Schüler gehört und der Sachverhalt geklärt wurde.

Über die Ordnungsmaßnahmen Nr. 2 - 6 entscheidet der Schulleiter auf Empfehlung der Klassenkonferenz. bei den Ordnungsmaßnahmen Nr. 5 und 6 ist Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

Alle Ordnungsmaßnahmen, mit Ausnahme von Nr. 1 sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.